

# Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



---

Geschäfts-Nr.: RB200029-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. E. Lichti Aschwanden, Vorsitzende, Oberrichter lic. iur. et phil. D. Glur und Ersatzrichterin lic. iur. N. Jeker sowie Gerichtsschreiberin MLaw J. Camelin-Nagel

## Urteil vom 29. März 2021

in Sachen

**A.** \_\_\_\_\_,

Kläger und Beschwerdeführer

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. X1. \_\_\_\_\_,

vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. X2. \_\_\_\_\_,

gegen

1. **B.** \_\_\_\_\_,

2. **C.** \_\_\_\_\_,

Beklagte und Beschwerdegegner

1 vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. Y1. \_\_\_\_\_,

2 vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. Y2. \_\_\_\_\_,

betreffend **Erteilung (Kosten)**

**Beschwerde gegen eine Verfügung der 3. Abteilung des Bezirksgerichtes  
Zürich vom 11. November 2020; Proz. CP170001**

### **Erwägungen:**

1.

1.1. Die Parteien führen seit März 2017 vor dem Bezirksgericht Zürich, 3. Abteilung (nachfolgend Vorinstanz), einen Erbteilungsprozess.

1.2. Im Rahmen des Beweisverfahrens erfolgte u.a. eine gutachterliche Verkehrswertschätzung verschiedener Liegenschaften. Mit Verfügung vom 1. April 2020 wurde Dr. D. \_\_\_\_\_ als Sachverständiger bestellt und mit Schreiben vom selben Datum wurde der Gutachtensauftrag erteilt (vgl. act. 5/5 = act. 8/95). Die Kosten der Beweiserhebung wurden zunächst auf Fr. 15'000.– geschätzt und waren von den Parteien zu je einem Drittel zu bevorschussen (vgl. act. 5/2 = act. 8/83). Da der Beschwerdeführer und der Beschwerdegegner 1 ihren Anteil nicht leisteten, bezahlte der Beschwerdegegner 2 den gesamten Vorschuss (act. 8/93). Nachdem der Gutachter der Vorinstanz mitteilte, dass mit höheren Kosten zu rechnen sei (act. 8/130), erfolgte eine Erhöhung des Vorschusses um dreimal Fr. 3'333.– auf Fr. 24'999.–, wobei auch hier der gesamte Betrag schliesslich vom Beschwerdegegner 2 geleistet wurde (vgl. act. 5/6 = act. 8/131 und act. 8/144). Am 5. Oktober 2020 wurde das Gutachten erstattet (act. 8/159).

1.3. Am 26. Oktober 2020 reichte der Gutachter seine Kostenrechnung ein (act. 8/164/1–6). Mit Verfügung vom 11. November 2020 entschädigte die Vorinstanz den Gutachter mit insgesamt Fr. 28'296.90 und verfügte, dass die Zahlung aus den vom Beschwerdegegner 2 dafür geleisteten Barvorschüssen in der Höhe von insgesamt Fr. 24'999.– und im Übrigen (Fr. 3'297.90) vom allgemeinen Kostenvorschuss (Fr. 142'000.–) bezogen würde (vgl. act. 5/1 = act. 7 = act. 8/169, nachfolgend zitiert als act. 7).

1.4. Dagegen erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 23. November 2020 (Datum Poststempel) rechtzeitig (vgl. act. 8/170/1) Beschwerde mit folgenden Anträgen (act. 3):

**" Hauptbegehren:**

'Es sei Dispositiv Ziffer 2 der Verfügung des Bezirksgerichts Zürich vom 11. November 2020 in Geschäft-Nummer CP170001-L/Z23 aufzuheben und wie folgt zu korrigieren:

Die Zahlung erfolgt aus den vom Beklagten 2 geleisteten Barvorschüssen in der Höhe von CHF 24'999. Den Parteien wird eine nicht erstreckbare Frist von 30 Tagen angesetzt, um den 24'999 übersteigenden Rechnungsbetrag von Fr. 3'297.90 (Mehrbetrag) zu je einem Drittel (je Fr. 1'099.30) auf der Gerichtskasse Zürich (Postfach ...) einzuzahlen.

Leistet eine Partei ihren Anteil am Mehrbetrag nicht, so können die anderen Parteien diese Kosten vorschliessen. Leistet auch keine andere Partei den offenen Anteil am Mehrbetrag, unterbleibt die Beweisabnahme, indem das Gutachten der E. \_\_\_\_\_ AG aus dem Recht gewiesen wird.'

**Eventualbegehren:**

'Es seien Dispositiv Ziffern 1 und 2 der Verfügung des Bezirksgerichts Zürich vom 11. November 2020 in Geschäft-Nummer CP170001-L/Z23 aufzuheben und wie folgt zu korrigieren:

1. Der Gutachter D. \_\_\_\_\_, E. \_\_\_\_\_ AG, ... [Adresse], wird für seine Bemühungen als Gutachter über die Liegenschaften in F. \_\_\_\_\_ mit insgesamt Fr. 24'999 (einschliesslich Drittkosten und Mehrwertsteuer) entschädigt.
2. die Zahlung wird aus den vom Beklagten 2 dafür geleisteten Barvorschüssen in der Höhe von Fr. 24'999.-- bezogen.'

Unter Kosten und Entschädigungsfolgen, zuzüglich Mehrwertsteuer, zu Lasten des Beschwerdegegners."

1.5. Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 8/1–176). Mit Verfügung vom 19. Januar 2021 wurde den Beschwerdegegnern Frist zur Erstattung der Beschwerdeantwort angesetzt (act. 9). Der Beschwerdegegner 1 schloss sich der Beschwerde an (act. 11). Der Beschwerdegegner 2 verzichtete auf eine Beschwerdeantwort. Mit Verfügung vom 8. Februar 2021 wurde dem Gutachter Gelegenheit gegeben, zur Beschwerde Stellung zu nehmen (act. 12), was er mit Eingabe vom 13. Februar 2021 (Datum Poststempel) tat (act. 14). Die Stellungnahme wurde den Parteien zur Wahrung des rechtlichen Gehörs zugestellt (act. 16/1–3), worauf sich diese nicht mehr vernehmen liessen. Das Verfahren ist spruchreif.

2.

2.1. Sowohl der Entscheid über die Leistung eines Kostenvorschusses als auch der Entscheid über die Entschädigung des Sachverständigen ist mit Beschwerde anfechtbar (vgl. Art. 103 und Art. 184 Abs. 3 ZPO). Es handelt sich dabei um eine Kostenbeschwerde und somit um einen Anwendungsfall von Art. 319 lit. b Ziff. 1 ZPO. Das Erfordernis des Vorliegens eines nicht leicht wiedergutmachenden Nachteils entfällt daher.

2.2. Die Beschwerde gegen diesen prozessleitenden Entscheid ist innert der 10-tägigen Beschwerdefrist schriftlich und begründet einzureichen (vgl. Art. 321 Abs. 2 i.V.m. Art. 184 Abs. 3 ZPO). Mit Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung (Art. 320 lit. a ZPO) sowie offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 lit. b ZPO). Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO).

3.

3.1.1. Der Beschwerdeführer bringt vor, bei der Erteilung des Gutachtensauftrags sei dem Gutachter die Auflage gemacht worden, rechtzeitig mitzuteilen, wenn der bevorschusste Betrag für die Erstellung des Gutachtens nicht ausreiche, damit eine Nachtragskaution verlangt werden könne. Während der Erarbeitung der Schätzung habe sich herausgestellt, dass die ursprünglich veranschlagten Kosten überschritten würden. Mit Verfügung vom 27. Juli 2020 habe die Vorinstanz daher festgehalten, dass Kosten für die Schätzung in der Höhe von Fr. 22'000.– bis Fr. 25'000.– angemessen erschienen, abhängig davon, welche unvorhersehbaren Kosten noch anfallen würden. Der Gutachter habe diesen Kostenrahmen überschritten, ohne rechtzeitig um Erhöhung desselben zu ersuchen. Die Vorinstanz habe davon abgesehen, die Entschädigung bei dem von ihr selbst gesetzten maximalen Rahmen von Fr. 25'000.– (einschliesslich Drittkosten und Mehrwertsteuer) zu "deckeln". Die Differenz zwischen Kostenrahmen und Schlussrechnung soll gemäss der Verfügung nun einfach zulasten des vom Beschwerdeführer geleisteten allgemeinen Gerichtskostenvorschusses gehen. Die-

ser "Kunstgriff" sei nicht zulässig. Die Korrektur der Verfügung habe entweder dadurch zu erfolgen, dass der Gutachter im Rahmen der Kostenüberschreitung – wegen versäumter Nachforderung des Kostenvorschusses – nicht entschädigt werde oder indem die Mehrkosten nach den Spielregeln von Art. 102 ZPO umgelegt würden. Gemäss Art. 102 Abs. 3 ZPO habe bei Nichtleistung des Vorschusses die Beweiserhebung zu unterbleiben. Von diesem Grundsatz dürfe das Gericht nicht einfach abweichen, wenn bei der Festlegung der Entschädigung festgestellt werde, dass die Kosten des Beweises nicht vollumfänglich bevorschusst seien. Auch in diesem Fall sei nach dem von Art. 102 ZPO vorgegeben System vorzugehen. Werde die Differenz von keiner der Parteien nachgeschossen, unterbleibe die Beweiserhebung. Das Gutachten wäre damit unbeachtlich bzw. aus dem Recht zu weisen (act. 3 Rz.18 ff.).

3.1.2. Der Beschwerdegegner 1 schliesst sich den Anträgen und der Begründung des Beschwerdeführers an (act. 11). Der Beschwerdegegner 2 hat sich nicht vernehmen lassen.

3.1.3. Der Gutachter führt in seiner Stellungnahme aus, ihm sei der Auftrag erteilt worden, die notwendigen Unterlagen zur Erstellung des Gutachtens (nicht bei den Parteien, sondern) direkt beim Verwalter einzuverlangen. Dieser habe sie ihm geschickt und dafür Rechnung gestellt. In seinen zwanzig Jahren Berufspraxis habe er hierfür noch nie eine Rechnung erhalten. Er sei davon ausgegangen, dass die Arbeiten dieses Dienstleisters durch die Eigentümerschaft zu bezahlen seien und nicht von ihm, da sie nicht Teil des Gutachtens seien. Auch die Auslagen für die Bestellung des Grundbuchauszugs seien Sache des Eigentümers. Aufgrund des komplexen Sachverhaltes sei es zu einer massiven eigenen Überschreitung des Kostendachs gekommen, die nicht in Rechnung gestellt worden sei, vielmehr habe er die Kosten von Fr. 41'030.– auf Fr. 25'000.– reduziert. Wie im Geschäftsverkehr üblich, sei darauf die Mehrwertsteuer addiert worden. Die Quittung von G.\_\_\_\_\_ für das Binden der recht dicken Berichte, welche mit dem hausinternen Bindegerät nicht habe bewerkstelligt werden können, und die Gebühren der Post für den Versand der Berichte hingegen könnten allenfalls unter das Kostendach fallen und wären damit abzuziehen (act. 14).

3.2. Die Vorinstanz erwog, es sei ein Kostendach von Fr. 25'000.– vereinbart worden. Der Gutachter habe gemäss seiner Rechnung bei Anwendung von üblichen Stundenansätzen massiv höhere Aufwendungen von Fr. 41'030.– gehabt. Er habe aber nur eigene Aufwendungen von Fr. 25'000.– in Rechnung gestellt, was den vereinbarten Kosten entspreche. Hinzu komme die darauf entfallende Mehrwertsteuer in der Höhe von Fr. 1'925.– (7,7%) sowie im Zusammenhang mit der notwendigen Informationsbeschaffung zusätzliche Drittkosten in der Höhe von Fr. 1'371.90 (act. 7).

3.3.1. Zunächst macht der Beschwerdeführer geltend, es sei unzulässig, dass ein Teil der Entschädigung des Gutachters aus dem allgemeinen – von ihm geleisteten – Prozesskostenvorschuss von Fr. 142'000.– erfolgt sei (act. 3 Rz. 21 ff.). Da es sich hierbei um den Hauptantrag des Beschwerdeführers handelt, ist dieser vorab zu prüfen.

3.3.2. Es ist zutreffend, dass grundsätzlich jede Partei die Auslagen des Gerichts vorzuschiessen hat, die durch von ihr beantragte Beweiserhebungen veranlasst werden (Art. 102 Abs. 1 ZPO). Leistet eine Partei ihren Vorschuss nicht, so kann die andere die Kosten vorschliessen; andernfalls unterbleibt die Beweiserhebung (Art. 102 Abs. 2 ZPO). Unbestritten ist, dass die Vorinstanz diesem Grundsatz entsprechend von den Parteien zunächst Vorschüsse von je Fr. 5'000.– (insgesamt Fr. 15'000.–) und hernach Vorschüsse von je Fr. 3'333.– (insgesamt Fr. 9'999.–), mithin total Fr. 24'999.– einverlangte. Erst nach Erstattung des Gutachtens und Eingang der Rechnung des Gutachters bei der Vorinstanz, stellte sich heraus, dass die Kostenvorschüsse nicht ausreichten. Da die Kosten für Beweismassnahmen im Voraus regelmässig nicht genau bezifferbar sind, können Differenzbeträge resultieren, weshalb es sich empfiehlt, ein Kostendach zu vereinbaren. Dennoch muss die Entschädigung des Sachverständigen durch das Gericht aber auch dann sichergestellt werden, wenn – anders als hier (vgl. hier nach E. 3.4.4.) – kein Kostendach vereinbart wurde und die Kostenvorschüsse die Entschädigung nicht zu decken vermögen.

Ein Rückgriff auf den allgemeinen Kostenvorschuss ist in einem solchen Fall zulässig: Der Kostenvorschuss wird für die mutmasslichen Gerichtskosten geleis-

tet (Art. 98 ZPO). Die Gerichtskosten umfassen gemäss Art. 95 Abs. 2 ZPO neben den Pauschalen für das Schlichtungsverfahren und den Entscheid (Entscheidgebühren) namentlich auch die Kosten der Beweisführung (Art. 95 Abs. 2 lit. c ZPO). Eine Verwendung des Kostenvorschusses für Auslagen der Beweisführung ist somit mitumfasst. Dies hat insbesondere dann zu gelten, wenn nur ein geringer Prozentsatz (hier wären es 2.5%) des Kostenvorschusses für die nicht gedeckten Auslagen des Beweisverfahrens verwendet werden soll.

3.3.3. Die Einholung eines nachträglichen "Vorschusses" – wie es der Beschwerdeführer verlangt – ist daher weder nötig noch angezeigt. Vielmehr würde ein solches Vorgehen die Möglichkeit eröffnen, ein sich nachträglich für die eigene Position als ungünstig erweisendes Beweismittel zu beseitigen, indem der nachträgliche "Kostenvorschuss" nicht bezahlt wird. Wie der Beschwerdeführer selbst ausführt, besteht keine gesetzliche Grundlage für eine gesonderte nachschüssige Erhebung von Kosten für dasselbe Beweismittel. Die durch einen Beweiskostenvorschuss ausgelöste Beweiserhebung soll nach Treu und Glauben eben gerade nicht durch einen nicht geleisteten ergänzenden Beweiskostenvorschuss ausradiert werden können (vgl. act. 3 Rz. 26 mit Verweis auf BSK ZPO-Rüegg/Rüegg, 3. Aufl., Art. 102 N 3). Ohnehin würde dieses Vorgehen nichts daran ändern, dass der Sachverständige auch bei Nichtleistung des nachträglich einverlangten Kostenvorschusses und Nichtberücksichtigung des Gutachtens zu entschädigen wäre, mithin auf den allgemeinen Kostenvorschuss zurückgegriffen werden müsste. Im Hauptbegehren ist die Beschwerde somit abzuweisen.

3.4.1. Eventualiter verlangt der Beschwerdeführer, die Entschädigung des Gutachters sei gemäss Kostendach auf Fr. 24'999.– zu reduzieren (act. 3 Rz. 18ff.).

3.4.2. Eine sachverständige Person hat Anspruch auf Entschädigung (Art. 184 Abs. 3 ZPO). Zu entschädigen sind das Honorar für die Expertentätigkeit und die mit der Gutachtenstätigkeit zusammenhängenden Auslagen. Die Gutachterkosten werden gestützt auf Art. 96 ZPO nach den kantonalen Tarifen bemessen. Im Kanton Zürich ist die Entschädigungsverordnung der obersten Gerichte vom 11. Juni 2002 (LS211.12) einschlägig. Danach werden Gutachter in der Re-

gel nach Aufwand entschädigt (§ 9 Abs. 1 Entschädigungsverordnung). Ist für das Gutachten jedoch mit einem erheblichen Aufwand zu rechnen, ist der Auftrag in der Regel aufgrund eines Kostenvoranschlages zu erteilen (§ 9 Abs. 3 Entschädigungsverordnung). Übersteigt die Rechnung den Kostenvoranschlag oder erscheint sie als übersetzt, kann die Entschädigung herabgesetzt werden (§ 10 Abs. 2 Entschädigungsverordnung).

3.4.3. Die Vorinstanz teilte dem Gutachter im Rahmen des Gutachtauftrags vom 1. April 2020 mit, dass seine Arbeit bis zu einem Betrag von Fr. 15'000.– durch Vorschüsse der Parteien gedeckt sei. Zudem wurde der Gutachter um rechtzeitige Mitteilung gebeten, sollte dieser Betrag für die Erstellung des Gutachtens nicht ausreichen (act. 8/95). Mit Schreiben vom 21. Juli 2020 teilte der Gutachter mit, dass bereits Kosten in der Höhe von Fr. 9'700.– aufgelaufen seien und mit zusätzlichen Kosten von Fr. 12'300.–, mithin Gesamtkosten von Fr. 22'000.– zu rechnen sei. Der Gutachter bat daher um eine Kostengutsprache von Fr. 25'000.–, damit auch Unvorhergesehenes sowie ein Auftritt vor Gericht abgedeckt sei (act. 8/130). Mit Verfügung vom 27. Juli 2020 erhöhte die Vorinstanz den Vorschuss um dreimal Fr. 3'333.– auf insgesamt Fr. 24'999.– mit der Erwägung, dass Kosten für die Bewertung des in Frage stehenden Areals in der Höhe von Fr. 22'000.– bis Fr. 25'000.– nach Erfahrung des Gerichts angemessen erschienen, je nachdem welche derzeit unvorhersehbaren Kosten anfallen würden (act. 8/131).

3.4.4. Es ist unbestritten, dass ein verbindliches Kostendach von Fr. 25'000.– festgelegt wurde (vgl. act. 3 Rz. 19 ff.; act. 7, act. 14). Der Gutachter nahm daher auch in seiner Rechnung explizit auf das "Kostendach gemäss Verfügung vom 1. April 2020 sowie vom 27. Juli 2020" Bezug und kürzte seine Aufwendungen im Fr. 25'000.– übersteigenden Umfang (act. 8/164). Er macht jedoch geltend, notwendige Auslagen für die Informationsbeschaffung sowie die Mehrwertsteuer fielen nicht unter das Kostendach und seien hinzuzurechnen (act. 14).

Das Kostendach stellt einen Höchstpreis für eine variable Vergütung, mithin ein Maximalhonorar dar (SPIESS/HUSER, Norm SIA 118, Stämpflis Handkommentar, Bern 2014, Art. 38 N 23, Peter Gauch, Der Werkvertrag, 4. Auflage, Zürich

1996, Rz. 1040). Es handelt sich also um eine verbindliche Kostenobergrenze, die es dem Gericht und den Parteien ermöglichen soll, die Höhe der anfallenden Kosten abzuschätzen. Mit der Vereinbarung eines Kostendachs soll gerade sichergestellt werden, dass der von den Parteien geleistete Vorschuss die Kosten für die Beweisabnahme auch effektiv deckt (vgl. hiervor E. 3.3.2.). Im vereinbarten Preis sind daher sämtliche Auslagen enthalten. Dies gilt insbesondere auch für die Mehrwertsteuer, da keine andere Abrede getroffen wurde und das Gericht – im Gegensatz zu Unternehmern – nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Da die Vorinstanz Kosten von Fr. 22'000.– bis Fr. 25'000.– für das Gutachten unter Einbezug von unvorhergesehener Kosten und ohne Vorbehalt weitere Auslagen als angemessen erachtete (act. 5/6), durften die Parteien grundsätzlich davon ausgehen, dass die von ihnen zu tragenden Kosten für das Gutachten Fr. 25'000.– nicht übersteigen würden. Daran war der Gutachter gebunden, was ihm durchaus bewusst war, wie seine Rechnung und seine Ausführungen in der Stellungnahme zeigen. Er räumt selbst ein, dass die Kosten für das Binden und den Versand des Gutachtens unter das Kostendach fallen (act. 14). Auch die Rechnung des Grundbuchamts fällt unter das Kostendach, zumal es üblich ist, dass das Grundbuchamt für einen Auszug Gebühren verlangt. Hinzu kommt, dass die Rechnung des Grundbuchamts vom 28. Mai 2020 datiert (act. 8/164/2). Dem Gutachter war damit am 21. Juli 2020, als er eine Erhöhung des Kostendachs verlangte, bereits bekannt, dass diese Kosten anfallen würden. Er teilte der Vorinstanz indes nur mit, dass bereits Kosten von über Fr. 9'700.– aufgelaufen waren. Zusätzliche (unübliche) Auslagen wurden nicht erwähnt (act. 8/130).

Nicht unter das Kostendach fallen hingegen die Kosten für den Beizug der notwendigen Unterlagen für die Bewertung des Areals. Wie der Gutachter zu Recht einwendet, ist es grundsätzlich Aufgabe der Eigentümerschaft, hier also der Parteien, ihn mit den notwendigen Unterlagen zu bedienen. Nach seiner unwidersprochen gebliebenen Darstellung, die im Beschwerdeverfahren zulässig ist, da der Gutachter erstmals durch die Kammer angehört wurde, haben ihn die Parteien mit diesem Anliegen an ihre Verwaltung verwiesen, anstatt sich selbst darum zu kümmern. Falls die Verwaltung diesen Aufwand extern (gegenüber dem Gut-

achter) und nicht intern (gegenüber den Eigentümern) verrechnet, müssen sie diese Kosten übernehmen, da die Verwaltung in dieser Konstellation die Hilfsperson der Parteien und nicht des Gutachters ist. Diese Kosten wurden daher zu Recht auf die Parteien überwält.

3.4.5. Nach dem Gesagten ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen. Es ist unbestritten, dass ein Kostendach von Fr. 25'000.– festgesetzt wurde (vgl. insbes. act. 3 Rz. 21 sowie Erw. von act. 8/131 u. act. 7). Die Entschädigung des Gutachters ist daher auf Fr. 25'000.– festzusetzen (und nicht wie beantragt auf Fr. 24'999.–). Hinzu kommen die Kosten für die Beschaffung der Unterlagen durch den Verwalter in der Höhe von Fr. 1'230.–. Der Gutachter ist damit mit total Fr. 26'230.– zu entschädigen. Da von den Parteien lediglich ein Kostenvorschuss von Fr. 24'999.– einverlangt wurde, ist der Differenzbetrag Fr. 1'231.– aus dem allgemeinen Kostenvorschuss zu beziehen (vgl. zur Zulässigkeit hiervor E. 3.3.2.).

4.

4.1. Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind in Anwendung von § 12 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 GebV auf Fr. 700.– festzusetzen. Der Beschwerdeführer und der Beschwerdegegner 1 unterliegen sowohl mit ihrem Hauptbegehren als auch zu einem Grossteil mit ihrem Eventualbegehren. Entsprechend sind ihnen die Gerichtskosten zu je 40% (Fr. 280.–) aufzuerlegen. Da sich der Beschwerdegegner 2 nicht hat vernehmen lassen und sich somit auch nicht mit dem angefochtenen Entscheid identifiziert hat, sind die darüber hinausgehenden Gerichtskosten (Fr. 140.–) auf die Staatskasse zu nehmen.

4.2. Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen. Dem Beschwerdeführer und dem Beschwerdegegner 1 nicht, da sie weitgehend unterliegen und dem Beschwerdegegner 2 nicht, da er sich nicht mit dem vorinstanzlichen Entscheid identifiziert hat; er keine solche beantragt hat und ihm keine entschädigungspflichtigen Aufwendungen entstanden sind.

**Es wird erkannt:**

1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde werden Dispositiv-Ziffer 1 und 2 der Verfügung des Bezirksgerichtes Zürich vom 11. November 2020 aufgehoben und durch folgende Fassung ersetzt:
  - "1. Der Gutachter D.\_\_\_\_\_, E.\_\_\_\_\_ AG, ... [Adresse], wird für seine Bemühungen als Gutachter über die Liegenschaften in F.\_\_\_\_\_ mit insgesamt Fr. 26'230.– entschädigt.
  2. Die Zahlung wird aus den vom Beklagten 2 dafür geleisteten Barvorschüssen in der Höhe von Fr. 24'999.– und im Übrigen (Fr. 1'231.00) vom allgemeinen Kostenvorschuss (Fr. 142'000.–) bezogen."
2. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.
3. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 700.– festgesetzt.
4. Die Gerichtskosten werden dem Beschwerdeführer und dem Beschwerdegegner 1 je zu 40% (je Fr. 280.–) auferlegt. Im darüber hinaus gehenden Betrag (Fr. 140.–) werden die Gerichtskosten auf die Staatskasse genommen.
5. Für das zweitinstanzliche Beschwerdeverfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
6. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Sachverständigen D.\_\_\_\_\_, E.\_\_\_\_\_ AG, ... [Adresse], sowie an das Bezirksgericht Zürich und an die Kasse des Bezirksgerichtes Zürich, je gegen Empfangsschein und an die Obergerichtskasse.

Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.
7. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG.

Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert liegt unter Fr. 30'000.—.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich  
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw J. Camelin-Nagel

versandt am: